

Statuten des Zentralverbands der Familiengärtnervereine Basel

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 NAME UND SITZ

Unter dem Namen "Zentralverband der Familiengärtnervereine Basel" besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er wurde am 6. September 1918 in Basel gegründet.

Sitz und Gerichtsstand des Verbands sind in Basel.

Der Verband ist eine politisch unabhängige und konfessionell neutrale Organisation.

1.2 HAFTUNG

Für alle Verbindlichkeiten haftet der Verband nur mit seinem Vermögen. Jede persönliche Haftung der einzelnen Verbandsmitglieder ist ausgeschlossen.

1.3 ZUGEHÖRIGKEIT ZUM SFGV

Der Verband und die dem Verband angeschlossenen Mitglieder können aus Solidaritätsgründen und zur Stärkung der Familiengärtnerbewegung Mitglied beim Schweizerischen Familiengärtner-Verband sein.

1.4 ZWECK

Der Zweck des Verbandes besteht in der Förderung und Weiterentwicklung des Familiengartengedankens in der Region Basel, sowie in der Zusammenarbeit der Verbandsmitglieder bei der Lösung gemeinsamer Aufgaben.

Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:

1.4.1 Zusammenschluss möglichst aller Familiengärtnerorganisationen in Basel und Umgebung.

1.4.2 Wahrung und Vertretung der wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Interessen der Verbandsmitglieder und deren Mitglieder gegenüber Behörden und Drittpersonen.

1.4.3 Unterstützung der Verbandsmitglieder bei Problemen um die Erhaltung und/oder Erstellung von Familiengartenarealen.

1.4.4 Förderung des naturnahen Gartenbaus gemäss Beschluss des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt von 1994.

1.4.5 Aktive Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für das Familiengartenwesen.

1.4.6 Beziehungspflege mit Organisationen im In- und angrenzendem Ausland, die ähnliche Ziele verfolgen.

2. MITGLIEDSCHAFT

2.1 MITGLIEDER

Die Mitglieder des Verbands sind juristische Personen, insbesondere Vereine nach Art. 60 ff ZGB, Stiftungen nach Art. 80 ff ZGB und Genossenschaften nach Art. 828 ff OR, mit Sitz in der Region Basel, deren Statuten nicht im Widerspruch zu denjenigen des Verbands stehen. Sie werden hiernach einheitlich Verbandsmitglieder genannt.

Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet eigene Statuten zu erstellen. Diese sowie allfällige Änderungen sind dem Zentralvorstand und der Staatlichen Kommission für Familiengärten zur Genehmigung vorzulegen.

Um die Mitgliedschaft beim Verband kann sich jede Organisation von Familiengärtnern bewerben.

Gesuche für den Beitritt in den Verband sind schriftlich dem Präsidenten einzureichen. Dem Beitrittsgesuch sind beizulegen: 2 Exemplare der Statuten mit Angabe der bebauten Familiengartenfläche sowie der Mitgliederzahl.

Über die Aufnahme einer Familiengartenorganisation als neues Verbandsmitglied entscheidet die Delegiertenversammlung (kurz DV).

Persönlichkeiten die sich für den Verband besonders eingesetzt haben, können für Ihre Verdienste geehrt werden.

2.2 AUSTRITT

Ein Verbandsaustritt kann nur auf das Ende des Kalenderjahres und unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Das Austrittsschreiben ist an den Verbandspräsidenten zu richten.

Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Verbandsvermögen.

2.3 AUSSCHLUSS

Verbandsmitglieder, welche ihren statuarischen Pflichten trotz schriftlicher Mahnung nicht fristgerecht nachkommen oder den Interessen des Verbands zuwiderhandeln, können durch Beschluss der Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.

Sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Zentralverband sind bis zum Inkrafttreten des Ausschlusses zu erfüllen.

2.4 AUFLÖSUNG EINES VEREINS ODER VERBANDSMITGLIEDES

Sollte sich ein Verbandsmitglied aus irgendeinem Grunde auflösen, so ist es verpflichtet, dem Verband das vorhandene Vermögen bis zu einer Neugründung einer Organisation mit gleichem Zweck und Ziel in Verwahrung zu geben. Erfolgt innert fünf Jahren keine solche Neugründung, so fällt das Vereinsvermögen dem Verband zu. Der Verband haftet für keinerlei Schulden eines aufgelösten Verbandsmitglieds.

Verbandsmitglieder in Form von Stiftungen unterstehen nicht dieser Vorschrift.

3. ORGANISATION

3.1 ORGANE

Die Organe des ZV sind:

3.1.1 die Delegiertenversammlung (DV)

3.1.2 der Zentralvorstand

3.1.3 die Kontrollstelle

3.1.4 die Schlichtungskommission

3.2 ORDENTLICHE DV

Die ordentliche DV muss in den ersten fünf Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten der angeschlossenen Verbandsmitglieder. Von den Verbandsmitgliedern wird erwartet, dass sie an der Delegiertenversammlung teilnehmen.

Anträge der Verbandsmitglieder zur Traktandierung müssen jeweils spätestens bis zum 15. Januar jeden Jahres schriftlich beim Verbandspräsidenten eingereicht werden.

Die DV wird vom Vorstand schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 30 Tage. Anträge zu den traktandierten Geschäften müssen spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Verbandspräsidenten eingereicht werden.

Über Gegenstände die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann die DV keinen Beschluss fassen. Ausgenommen sind Beschlüsse über die Einberufung einer ausserordentlichen DV.

3.3 AUSSERORDENTLICHE DV

Eine ausserordentliche DV kann von der ordentlichen DV, dem Vorstand, der Kontrollstelle oder von drei Verbandsmitgliedern einberufen werden.

Einladung, Traktandenliste und die schriftlichen Unterlagen sind den Verbandsmitgliedern aber mindestens dreissig Tage vor der a.o. DV zuzustellen.

3.4 DELEGIERTE UND STIMMRECHTE

Jedes Verbandsmitglied hat Anspruch auf einen Delegierten. Verbandsmitglieder mit fünfzig bis hundert Mitglieder haben Anspruch auf zwei Delegierte. Je hundert weitere Mitglieder oder ein Bruchteil davon geben Anrecht auf einen weiteren Delegierten.

Ehrenmitglieder haben nur dann ein Stimmrecht, wenn sie ein Verbandsmitglied vertreten.

Die Mitglieder des Zentralvorstandes haben Sitz und Stimme an der Delegiertenversammlung. Der Vorstand kann weitere Personen als Gäste zur Teilnahme an der DV einladen. Diese sind jedoch nicht stimmberechtigt.

3.5 ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

Für Beschlüsse der DV ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen massgebend, sofern die Statuten nicht ausdrücklich ein qualifiziertes Mehr verlangen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei der Berechnung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen bzw. leere Stimmzettel nicht berücksichtigt.

Bei Wahlen ist im 1. Wahlgang das absolute Mehr, im 2. Wahlgang ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen massgebend. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Auf Antrag eines Fünftels der anwesenden Delegierten wird eine geheime Wahl angeordnet.

3.6 PROTOKOLL

Über die ordentliche und ausserordentliche DV ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist den Verbandsmitgliedern baldmöglichst zuzustellen. Bei wichtigen Abstimmungen und Wahlen sind die Ergebnisse detailliert aufzunehmen.

Das Protokoll wird als genehmigt betrachtet, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach dessen Zustellung an die Verbandsmitglieder dagegen Einsprache erhoben wird. Bei Einsprachen entscheidet die Delegiertenversammlung über allfällige Korrekturen.

3.7 GESCHÄFTE DER DV

In die Kompetenz der DV fallen:

3.7.1 Wahlen:

1. des Präsidenten, des Kassiers, und der übrigen Mitglieder
2. der Kontrollstelle
3. der Schlichtungsstelle

3.7.2 Abnahme der Berichte und der Jahresrechnung

3.7.3 Festsetzung des Verbandsbeitrags

3.7.4 Entschädigung der Organe

3.7.5 Genehmigung des Budgets

3.7.6 Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Verbandsmitglieder

3.7.7 Genehmigung von wichtigen Verträgen

3.7.8 Erledigung von Rekursen gegen die Beschlüsse des Verbands

Beschlüsse des Verbandes können nach Art. 75 ZGB angefochten werden

4. DER ZENTRALVORSTAND

4.1 ZUSAMMENSETZUNG DES ZENTRALVORSTANDS

Der Zentralvorstand besteht aus mindestens sieben Vertretern der angeschlossenen Mitglieder. Sie sollen möglichst verschiedenen Verbandsmitgliedern angehören.

Der Zentralvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Kassier
4. Sekretär
5. Protokollführer
6. zwei oder mehrere Mitglieder

Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers, die von der DV direkt gewählt werden.

Dem Zentralvorstand wird für die Durchführung seiner Verbandsfunktion eine von der DV festzusetzende Entschädigung ausbezahlt. Für seine interne Organisation erstellt der Zentralvorstand ein Arbeitsreglement.

4.2 AUFGABEN, KOMPETENZEN

Der Zentralvorstand leitet den Verband. Er vertritt den ZV nach aussen und besorgt alle Geschäfte, die nach Gesetz und Statuten nicht einem anderen Organ des Verbands übertragen sind.

Zeichnungsberechtigt für den Zentralvorstand sind Präsident, Vizepräsident und Kassier kollektiv zu zweien.

Der Zentralvorstand verfügt über nicht budgetierte Ausgaben in eigener Kompetenz bis zu Fr. 4'000.-- pro Ereignis. Für höhere Beträge ist die Genehmigung der DV erforderlich.

4.3 EINBERUFUNG

Die Sitzungen des Zentralvorstands finden auf Einladung des Präsidenten statt. Wenn die Mehrheit des Zentralvorstands die Einberufung einer Sitzung verlangt, so ist dem Begehren statt zu geben. Die Mitglieder des Zentralvorstands sind verpflichtet an den Sitzungen regelmässig teilzunehmen. Der Zentralvorstand ist beschlussfähig wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Zentralvorstand hat das Recht, Beschlüsse auf dem Zirkularweg zu fassen, sofern keines seiner Mitglieder eine Beratung verlangt. Das Ergebnis eines solchen Beschlusses ist im Protokoll der nächsten Sitzung festzuhalten.

5. DIE KONTROLLSTELLE

5.1 KONTROLLSTELLE

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Pro Verbandsmitglied kann nur ein Kontrollstellenmitglied gestellt werden. Die Mitglieder der Kontrollstelle werden jeweils auf die Dauer eines Jahres gewählt. Jedes Jahr scheidet der 1. Revisor aus, und kann als Ersatz wieder gewählt werden.

Die Kontrollstelle hat die Rechnungsführung des Zentralvorstandes zu prüfen und der DV zu berichten. Sie beantragt der DV auch die Entschädigung des Vorstands.

6. DIE SCHLICHTUNGSKOMMISSION

6.1 SCHLICHTUNGSKOMMISSION

Die Schlichtungskommission besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, welche auf drei Jahre gewählt sind. Ein Mitglied wird aus den Reihen des Vorstands gestellt. Pro Verbandsmitglied kann nur ein Kommissionsmitglied gestellt werden.

Die Kommission hat die Pflicht, die strittigen Parteien rechtsgenügend anzuhören. Bei Interessenskollision haben die betreffenden Kommissionsmitglieder in den Ausstand zu treten und werden durch die Ersatzmitglieder ersetzt.

Die Schlichtungskommission tritt in Funktion bei Fällen die ihr vom Vorstand oder der DV zugewiesen werden, so unter anderem

6.1.1 bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Verbandsmitgliedern.

6.1.2 bei Meinungsverschiedenheiten von Verbandsmitgliedern mit dem Vorstand oder bei anderen Angelegenheiten.

Der Entscheid der Schlichtungskommission ist sowohl den Parteien als auch dem Verband schriftlich mitzuteilen. Er kann nicht an die DV weitergezogen werden. Eine gerichtliche Anfechtung ist jedoch möglich.

7. FINANZIELLES

7.1 FINANZEN, BEITRÄGE

Die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Mittel erhält der Verband aus den Jahresbeiträgen seiner Mitglieder und der ordentlichen staatlichen Subvention.

Der Verbandsbeitrag berechnet sich nach der Anzahl der Aktivmitglieder.

Die Beiträge müssen bis spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung überwiesen sein.

Säumige Mitglieder die gemahnt werden müssen, haben jeweils Mahnkosten im Betrag von Fr. 35.-- zu bezahlen.

7.2 RECHNUNGSJAHR

Das Geschäftsjahr des Verbands beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.

8. STATUTENREVISION

8.1 STATUTENREVISION, BESCHLUSS UND ANTRAG

Über die Revision dieser Statuten beschliesst die DV mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten. Anträge zur Statutenrevision können an der DV gestellt werden:

8.1.1 vom Vorstand

8.1.2 von einem Verbandsmitglied

Anträge von Verbandsmitgliedern müssen vom Vorstand zur Prüfung entgegengenommen und der nächste ordentliche DV vorgelegt werden.

9. AUFLÖSUNG UND FUSION

9.1 AUFLÖSUNG DES VERBANDS

Über die Auflösung des Verbands entscheidet eine eigens hierfür nach den Vorschriften für die ordentliche Delegiertenversammlung einberufene a.o. Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten, die gleichzeitig auch 2/3 der Verbandsmitglieder vertreten. Bei Begehren muss mindestens 30 Tage vor der Versammlung den Vereinen schriftlich bekannt gegeben werden.

Die DV beschliesst dann gleichzeitig mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten über die Zuwendung des Verbandsvermögens.

Kommt ein Verwendungsbeschluss nicht zustande, wird das ganze Vermögen einer Treuhandgesellschaft zugunsten eines eventuell später zu bildenden neuen Verbands, mit den gleichen Zielen und dem gleichen Zweck, zur treuhänderischen Verwaltung übergeben.

9.2 FUSION

Für die Auflösung durch Fusion mit einem anderen Verband, der ähnliche Zwecke verfolgt gelten die Bestimmungen über die Auflösung analog.

Der Beschluss betreffend die Übernahme eines solchen Verbands auf dem Wege der Fusion wird mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Delegierten gefasst.